

Mittelschulverband Straßkirchen

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Die am 19.05.2021 unter Beschlussnummer 5 erlassene Mittagsbetreuung-Gebührensatzung wird in § 5 Buchst. a und c wie folgt geändert.

§ 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) Elternbeiträge

	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
Ende der zweiten Pause bis 13.00 Uhr	16,50 €	21,00 €	26,00 €	31,00 €	36,00 €
Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	18,00 €	24,00 €	31,00 €	37,00 €	44,00 €
Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	19,00 €	28,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	20,00 €	32,00 €	44,00 €	56,00 €	66,00 €

b) Beiträge für kurzzeitige Betreuung:

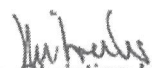
- tägliche Inanspruchnahme bis zwei Stunden: 10,00 € pro Tag
- tägliche Inanspruchnahme mehr als zwei Stunden: 15,00 € pro Tag

c) Essensbeiträge

Die Essensgebühr beträgt pro Tag derzeit 4,50 €. Aufgrund schwankender Bezugs- und Lieferkosten ist eine jährliche Anpassung möglich.

Die 1. Änderungssatzung zur Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Straßkirchen, den 03.08.2022


Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender



Beschlussnummer 02 vom 27.07.2022
Bekanntmachung vom 03.08.2022

SITZUNG MITTELSCHULVERBAND AM 19.05.2021

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung im Mittelschulverband Straßkirchen

Sachverhalt:

Die Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen soll ab 01.09.2021 durch die nachfolgende Satzung in Kraft treten.

-Entwurf-

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen**

(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

vom _____

Aufgrund von Art. 22, Abs. 2, und Art. 26, Abs. 1, Satz 1, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24, Abs. 1, Nr. 1, der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Mittelschulverband Straßkirchen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Mittagsbetreuungen werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

1. Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 10,5 Monate (ausgenommen Monat August und halber Monat September) erhoben.

c) Essensbeiträge

Die Essensgebühr beträgt pro Tag derzeit 3,80 €. Aufgrund schwankender Bezugs- und Lieferkosten ist eine jährliche Anpassung möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen, beschlossen am 10. Dezember 2013 (Beschluss Nr. 113) außer Kraft.

Straßkirchen, den _____

Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Straßkirchen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen ab 01.09.2021 in Kraft zu setzen.

Einstimmig beschlossen
Ja 4 Nein 0 Anwesend 4

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Mittelschulverband Straßkirchen, 21.07.2021

gez.
Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen

vom

Der Schulverband Straßkirchen erlässt aufgrund.....
folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

1. Der Schulverband betreibt die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Mittagsbetreuungen bieten Schulkindern der Grundschule Straßkirchen an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 16.00 Uhr eine Betreuung.

§ 2

Personal

1. Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuungen notwendige Personal.
2. Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

§ 3

Anmeldung - Verpflegung - Änderungen - Kündigungen

1. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei der schriftlichen Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung/en regelmäßig besucht.
3. Kinder, die die Mittagsbetreuungen besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.
3. Änderungen zu den vereinbarten Betreuungszeiten können bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden.
Zum 30. September ist eine Umbuchung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule Straßkirchen ändern kann.
4. Die Kündigung zu einem Zeitpunkt während des Betreuungsjahres ist nur zum Ende des laufenden Monats möglich. Sie können ebenfalls bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden.
5. Jede Änderung der Betreuungszeiten und jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Diese schriftlichen Mitteilungen sind rechtzeitig entweder direkt beim Betreuungspersonal der Mittagsbetreuungen oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, die die Verwaltung für den Schulverband abwickelt, abzugeben.

§ 4

Kurzzeitige Betreuungen

Kurzzeitige Betreuungen aus begründeten Anlässen und die Anmeldungen hierzu sind ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten dabei entsprechend.

§ 5

Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;
 - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den schriftlichen Anmeldungen nicht nachkommen; insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 6

Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Schulleitung (Tel. 09424/8989) unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 7

Öffnungszeiten; Schadenersatz

1. Die Mittagsbetreuung ist im Schulbetrieb in der Regel wie folgt geöffnet:
 - a) Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag: nach der zweiten Pause Uhr bis 13.00 Uhr

b) verlängerte Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
Die Kinder haben sofort nach Beendigung der zweiten Schulpause bzw. nach Unterrichtsschluss selbstständig in die Mittagsbetreuung zu kommen. Eine Abholung durch die Betreuungspersonen erfolgt nicht.

2. In den Ferien findet keine Betreuung statt.
Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulverband bzw. der Leitung der Mittagsbetreuungen rechtzeitig bekannt gegeben.

Müssen die Mittagsbetreuungseinrichtungen zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

§ 8

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuungseinrichtungen beginnt am 1. Schultag der Grundschule Straßkirchen des jeweils neuen Schuljahres.

§ 9

Verpflegung

1. In beiden Mittagsbetreuungseinrichtungen wird ein Mittagessen gegen Entgelt angeboten.
2. Die Anmeldungen für das Mittagessen sind schriftlich bei der Anmeldung zur Mittagsbetreuung mit abzugeben.
3. Abmeldungen von der Teilnahme am Mittagessen oder Änderungen hierzu sind unbedingt rechtzeitig im Schuldirektoriat zu melden; spätestens bis 8.30 Uhr des Betreuungstages.
Soweit bei Krankheit die Dauer bekannt ist, hat die Abmeldung gleich für die Dauer der Krankheit zu erfolgen; ansonsten für jeden Tag einzeln.
4. Gebuchte Verpflegung ist verpflichtend abzunehmen und wird dementsprechend in Rechnung gestellt.

§ 10

Betreuung auf dem Wege

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur Mittagsbetreuung (soweit sie sich nicht bereits in der Schule befinden) und von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen.
Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einer beauftragten (volljährigen Person) nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

§ 11

Unfallversicherungsschutz

Kinder in den Mittagsbetreuungen sind bei Unfällen während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 12

Haftung

1. Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13

Gebühren

Der Schulverband Straßkirchen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen Elternbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straßkirchen, den

Eduard Grotz
Schulverbandsvorsitzender